

Jahrgang 44/2017

Freitag, 14. Juli 2017

Nr. 32

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|------|---|------|
| 192. | Bekanntmachung | 2-3 |
| | Öffentliche Bekanntmachung über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 10.07.2017 zum Bebauungsplan Nr. 29/Kenten – 6. Änderung „Berufskolleg Bergheim“ | |
| 193. | Bekanntmachung | 4-7 |
| | Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 269/Rheidt-Hüchelhoven „Sportanlage Rheidt-Hüchelhoven“ über den Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses, über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 (1) BauGB sowie über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB | |
| 194. | Bekanntmachung | 8-10 |
| | Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 281/Rheidt-Hüchelhoven „Grünwaldstraße“ über die Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB sowie über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB | |

Öffentliche Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 10.07.2017 zum
Bebauungsplan Nr. 29/Kenten – 6. Änderung „Berufskolleg Bergheim“

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 10.07.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt.

Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bebauungsplan Nr. 29/Kenten – 6. Änderung „Berufskolleg Bergheim“, aufgestellt in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB, wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.“

Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird geometrisch eindeutig durch den Bebauungsplan bestimmt.

Möglichkeiten der Einsichtnahme: Der o. g. Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung inkl. der Gutachten und Stellungnahmen bei der Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1.Etage, Abt. Planung und Umwelt, Bethlehemmer Str. 9–11, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des o. g. Planes sowie der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise: Gemäß § 215 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

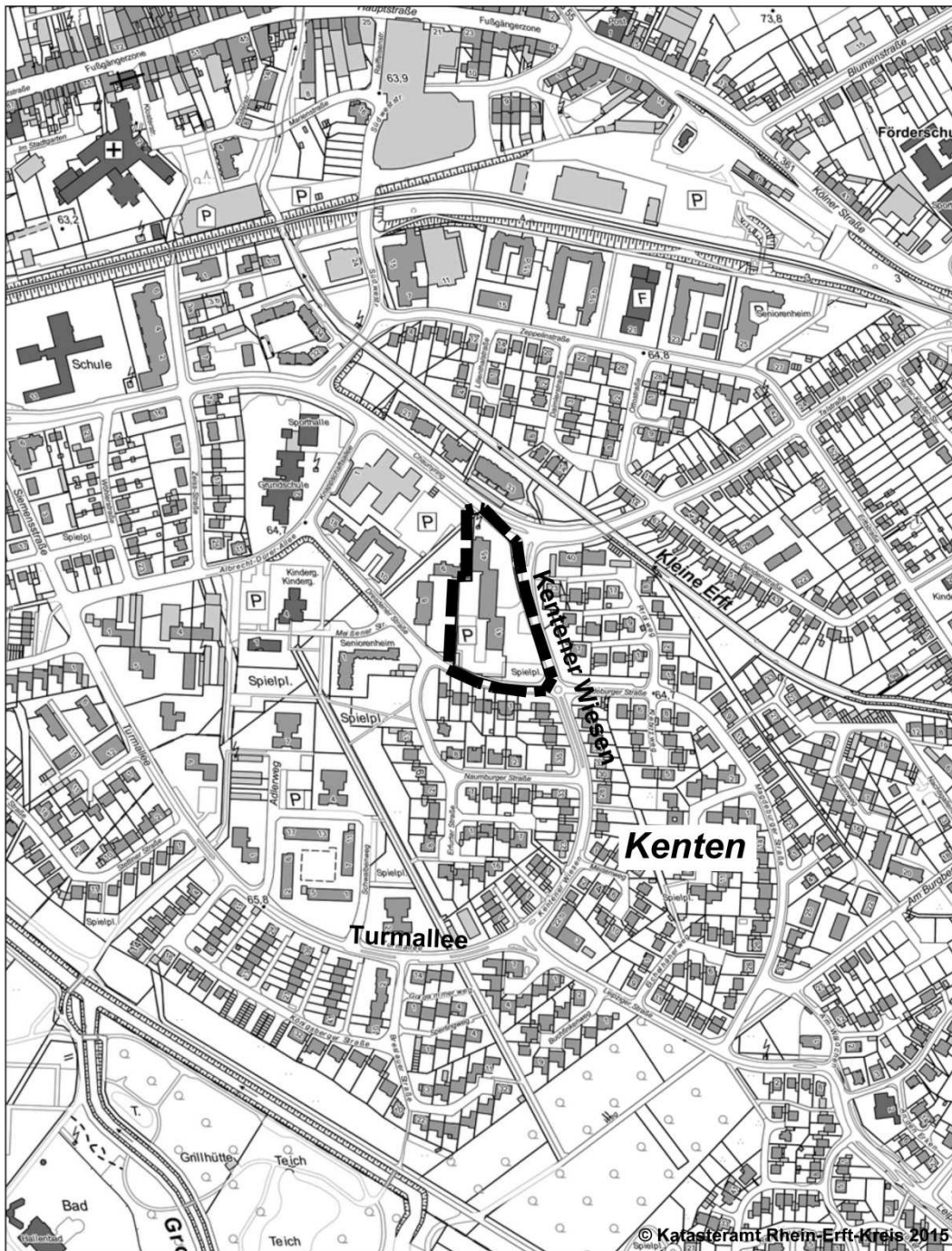
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in den o. g. Bebauungsplan sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 29/Kenten – 6. Änderung „Berufskolleg Bergheim“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 10.07.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2015



Fachbereich 6.1
Planung und Umwelt



Bebauungsplan 29/KE
6. Änderung
" Berufskolleg Bergheim "

unmaßstäblich

Bergheim, 12.07.2017

Der Bürgermeister
gez. Volker Mießler

Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 269/Rheidt-Hüchelhoven „Sportanlage Rheidt-Hüchelhoven“
über den Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses,
über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 (1) BauGB
sowie über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 10.07.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 30.01.2017 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 269/Rheidt-Hüchelhoven „Sportanlage Rheidt-Hüchelhoven“ wird aufgehoben (siehe Anlage).“

„Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 269/Rheidt-Hüchelhoven „Sportanlage Rheidt-Hüchelhoven“ wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan (siehe Anlage) näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.“

Planungsziel: Ziel des zum Verfahren anstehenden Bebauungsplans Nr. 269/Rheidt-Hüchelhoven ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer neuen Sportanlage für den Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven zu schaffen.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Kreisstadt Bergheim werden hiermit gem. § 2 (1) BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 28.08.1996 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungserklärung: Nach § 2 (3) BekanntmVO (Bekanntmachungsverordnung) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 10.07.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 269/Rheidt-Hüchelhoven „Sportanlage Rheidt-Hüchelhoven“
über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

„Auf eine erneute Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wird verzichtet.“

„Für den Bebauungsplan Nr. 269/Rheidt-Hüchelhoven „Sportanlage Rheidt-Hüchelhoven“ werden die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.“

Zum Bebauungsplan Nr. 269/Rheidt-Hüchelhoven „Sportanlage Rheidt-Hüchelhoven“ sind umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Schutzgut	Verfügbare umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen
Mensch	- zur Vorbelastung auf das Schutzgut Mensch - zur klimaökologischen und lufthygienischen Bestandssituation - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere zu Lärmimmissionen
Tiere, Pflanzen und die biologische	- zum Bestand und zur Vorbelastung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - zu den zu erwartenden Auswirkungen, auch im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Anforderungen nach §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz

Vielfalt	- zu den Bestimmungen der Baumschutzsatzung - zu faunistischen Bestandsaufnahmen, insbesondere zu planungsrelevanten Vogelarten, Säugetieren, Amphibien und Reptilien - zu den Grünordnerischen Festsetzungen - zu den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, insbesondere zu Brutvögeln und zum Feldhamster
Boden	- zu den Boden- und Baugrundverhältnissen - zur Versickerung des Niederschlagswassers - zu den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen
Wasser	- zur Vorbelastung des Wasserhaushalts - zu den Auswirkungen der durch den Braunkohlentagebau bedingten Sümpfungsmaßnahmen - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
Luft und Klima	- zur Vorbelastung des Schutzguts Luft und Klima - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima
Landschaft	- zur Vorbelastung der Landschaft - zu den Grünordnerischen Festsetzungen - zu den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Landschaft - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft
Kultur- und Sachgüter	- zur gegenwärtigen Situation des Schutzguts Kultur- und Sachgüter - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter, insbesondere zur Bodendenkmalpflege
Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzbelangen	- zu den relevanten Wechselwirkungszusammenhängen zwischen den Schutzgütern - zu den Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes (Planzeichnung, Begründung und Fachbeiträge) liegt in der Zeit vom

24.07.2017 bis einschließlich 25.08.2017

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) bei der

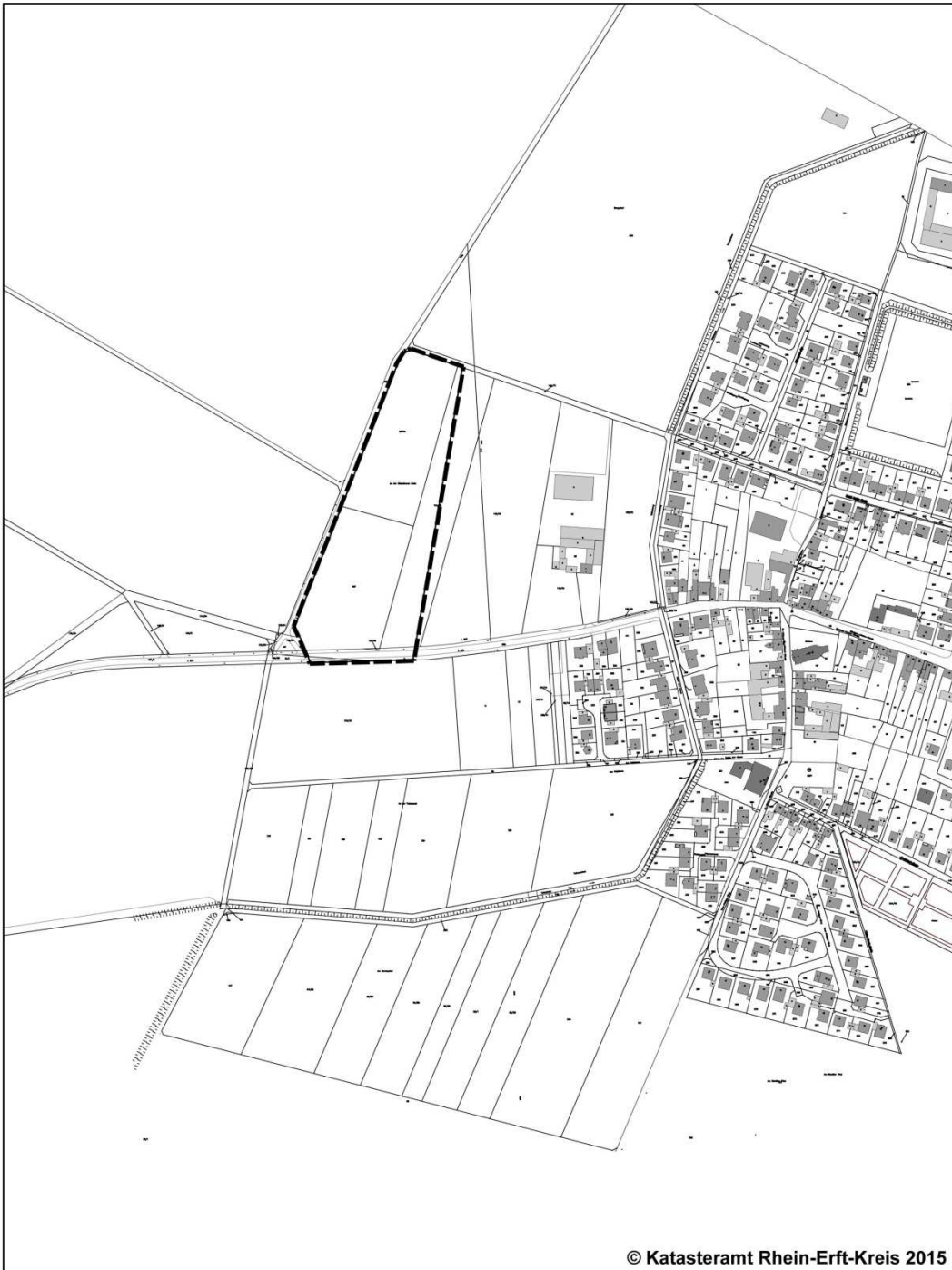
**Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abt. 6.1 – Planung und Umwelt,
Bethleheimer Straße 9–11, 50126 Bergheim**

öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung des o. g. Bebauungsplans können Stellungnahmen – schriftlich oder zur Niederschrift – bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung 6.1 – Planung und Umwelt, 1. Etage, Bethleheimer Straße 9–11, 50126 Bergheim vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2015

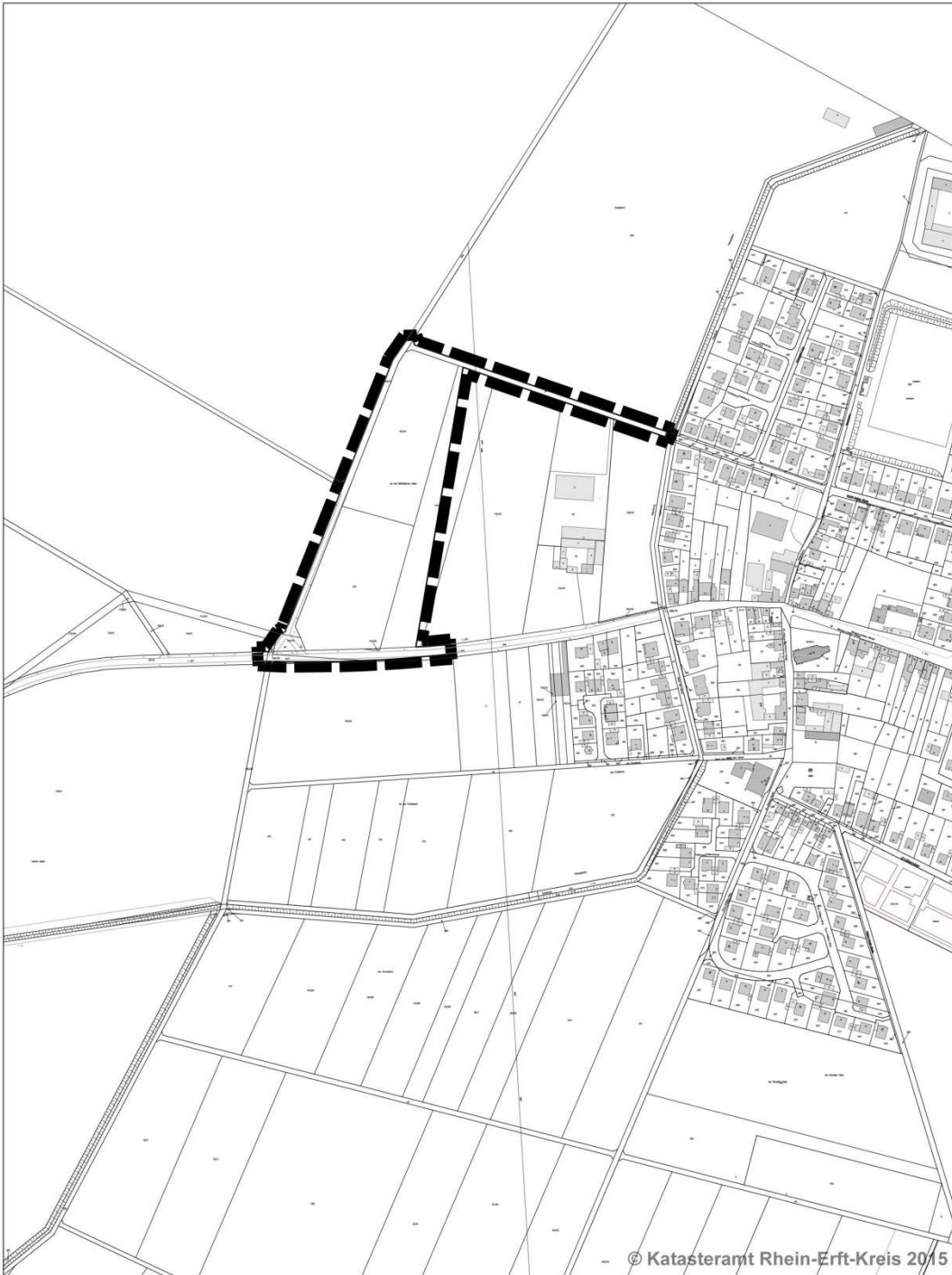


Fachbereich 6.1
Planung und Umwelt



Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven

Bebauungsplan Nr. 269
"Sportanlage Rheidt-Hüchelhoven"
 - Aufhebung -
 unmaßstäblich



Fachbereich 6.1
Planung und Umwelt



Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven

Bebauungsplan Nr. 269
"Sportanlage Rheidt-Hüchelhoven"

unmaßstäblich

Bergheim, 12.07.2017

Der Bürgermeister
gez. Volker Mießler

Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 281/Rheidt-Hüchelhoven „Grünewaldstraße“
über die Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB
sowie über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 03.04.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 281/Rheidt-Hüchelhoven „Grünewaldstraße“ wird gem. § 2 (1) BauGB und in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB beschlossen.

Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.“

Planungsziel: Städtebauliche Zielsetzung ist es, mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 281/Rheidt-Hüchelhoven „Grünewaldstraße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aktivierung bisher nicht ausgeschöpfter Wohnbaulandpotenziale im Innenbereich des Stadtteils zu schaffen und die im Plangebiet liegende denkmalgeschützte Hofstelle einer denkmalgerechten Nutzung zuzuführen.

Hinweis: Bei dem Bebauungsplan Nr. 281/Rheidt-Hüchelhoven „Grünewaldstraße“ handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der nach § 13 a BauGB aufgestellt wird. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie dem Monitoring nach § 4 c BauGB wird damit abgesehen.

Übereinstimmungserklärung: Nach § 2 (3) BekanntmVO (Bekanntmachungsverordnung) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 03.04.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 28.08.1996 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 281/Rheidt-Hüchelhoven „Grünewaldstraße“
über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplans gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wird abgesehen.

Zum Bebauungsplan Nr.281/RH „Grünewaldstraße“ sind umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Schutzgut	Verfügbare umweltbezogene Fachbeiträge und sonstige Informationen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Zum Bebauungsplan Nr. 281/RH „Grünewaldstraße“ wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung für den Einwirkungsbereich der Planung durchgeführt.
Mensch	Zum Bebauungsplan Nr. 281/RH „Grünewaldstraße“ wurde eine schalltechnische Untersuchung zur Geräuschquelle Feuerwehrhaus durchgeführt und entsprechende Maßnahmen zum Immissionsschutz vorgeschlagen und im Bebauungsplan festgesetzt.

Boden	Zum Bebauungsplan Nr. 281/RH „Grünewaldstraße“ wurden orientierende baugrund- und versickerungstechnische Untersuchungen durchgeführt.
-------	--

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes (Planzeichnung, Begründung, Fachbeiträge) liegt in der Zeit vom

24.07.2017 bis einschließlich 25.08.2017

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) bei der

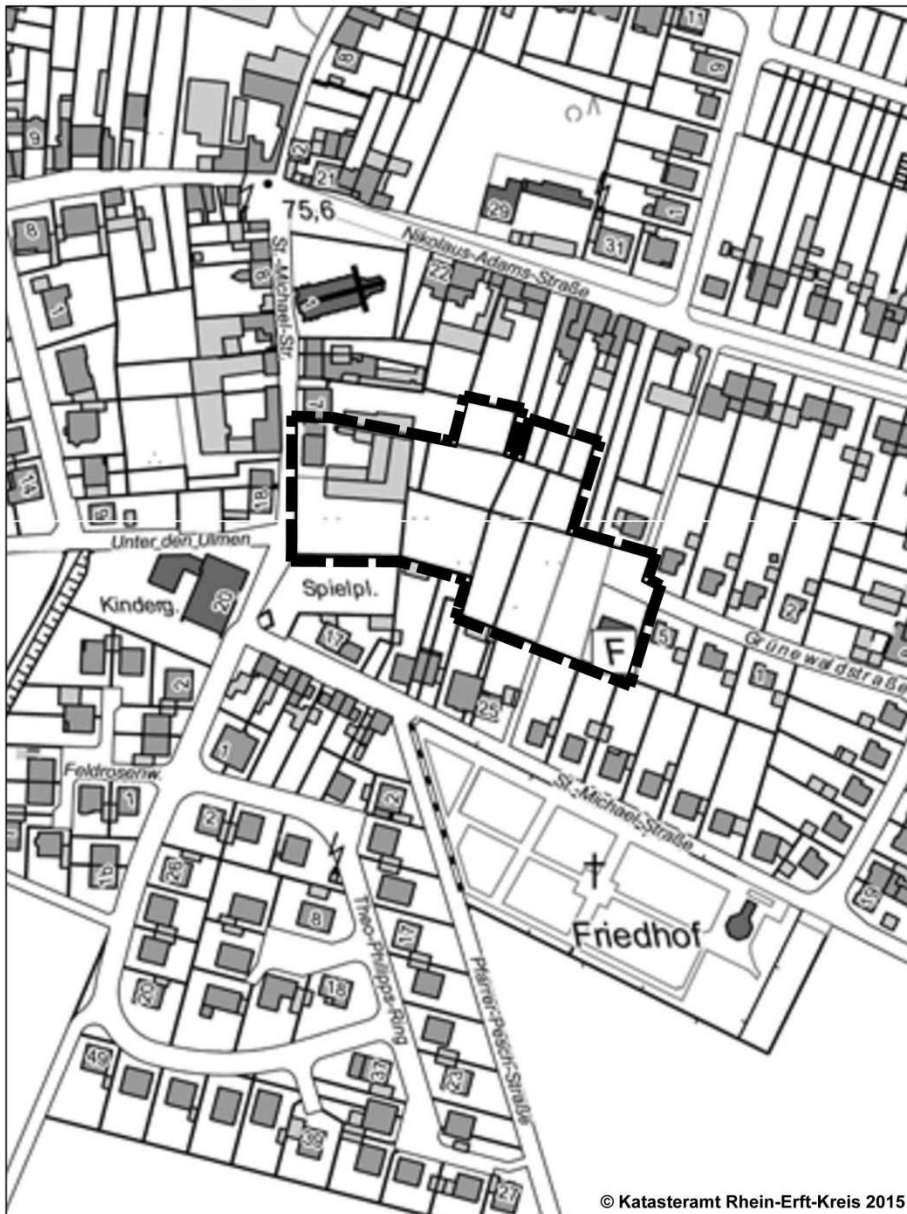
**Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abt. 6.1 – Planung und Umwelt,
Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim**

öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung des o. g. Bebauungsplans können Stellungnahmen – schriftlich oder zur Niederschrift – bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung 6.1 – Planung und Umwelt, 1. Etage, Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2015



Fachbereich 6.1
Planung und Umwelt



Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven

Bebauungsplan Nr. 281
"Grünwaldstrasse"
 Plangeltungsbereich
 unmaßstäblich

Bergheim, den 12.07.2017

Der Bürgermeister
 gez. Volker Mießler